

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet Forchheim-Nord, Bereich zwischen der Schleuse Forchheim und der Staustufe auf der Schleuseninsel, „Kläranlage und Kommunalbetriebe“

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat mit Beschluss vom 26.09.2024 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNPs/LSPs) für das Forchheim-Nord, Bereich zwischen der Schleuse Forchheim und der Staustufe auf der Schleuseninsel, „Kläranlage und Kommunalbetriebe“ in der Fassung vom 17.09.2024 festgestellt.

Mit Bescheid vom 30.10.2024 (ROF-SG32-4621-4-48-6) hat die Regierung von Oberfranken die o.g. Änderung des FNPs/LSPs genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im „Forchheimer Stadtanzeiger – Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim“ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNPs/LSPs wirksam.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im südlichen Bereich der Schleuseninsel in Forchheim-Nord und wird erschlossen durch die Straße „Zur Staustufe“. Nordöstlich des Plangebietes ist die Schleuse und die ehemaligen Schleusenwärterhäuser. Nördlich des Plangebietes befindet sich das zentrale Bauhoflager der Stadt Forchheim. Im Süden wird die Schleuseninsel durch die beiden Arme des Main-Donau-Kanals eingeschlossen. Westlich grenzt der Stadtteil Buckenhofen an. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Jeder kann die Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung online/ digital auf der städtischen Homepage unter <https://www.forchheim.de/bauen-und-wohnen-planen/entwicklung-planung/bauleitplanung/flaechennutzungs-und-landschaftsplan/> einsehen.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Stadtbauamt der Stadt Forchheim (Birkenfelderstraße 4, 91301 Forchheim) während der allgemein bekannten Dienststunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Forchheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Forchheim, 21.11.2024
STADT FORCHHEIM

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister



- ÄNDERUNG -

Übersichtslageplan zum
FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN
GEBIET FORCHHEIM - NORD
BEREICH ZWISCHEN DER SCHLEUSE FORCHHEIM UND DER
STAUSTUFE AUF DER SCHLEUSENINSEL,
"KLÄRANLAGE UND KOMMUNALBETRIEBE"

